

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
 - bis **Mittwoch, 30. Juni 2021**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches		
Artikel 1	Es ist zentral, dass der Auftrag der Informations- und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Angehörigen, auch die Beratung zu den Angeboten im Geltungsbereich KFSG und VSG umfasst. Denn weder im KFSG noch im VSG sind Informations- und Beratungsangebote vorgesehen. Die Zuständigkeit für alle Informations- und Beratungsangebote an einem Ort anzusiedeln, macht Sinn.	Dies ist im Vortrag unmissverständlich zu beschreiben.
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 9	Im Rahmen der Verhältnismässigkeit analog zu Art. 85 BauV ist eine hindernisfreie Zugänglichkeit gemäss SIA Norm 500 explizit zu erwähnen.	Abs. 2, Bst. i neu: Hindernisfreie Zugänglichkeit gemäss SIA Norm 500 unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit.
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12	Dass die Sicherstellung und die Art und Weise der Integration und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen Teil des pädagogischen Konzepts sein müssen, begrüsst die kbk sehr. Denn Kinder mit Behinderungen soll selbstverständlich der Besuch einer Kita möglich sein.	
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15	<p>Art. 15. Abs. 2 e Betreuungsschlüssel Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KmbB):</p> <p>Gemäss Procap-Bericht zur familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen¹ ist davon auszugehen, dass 25% der Kinder mit Behinderungen zwischen 2 und 3 Plätze (und somit mehr als 1.5 Plätze) benötigen. Dieser kann beispielsweise bestehen, wenn eine 1:1-Überwachung medizinisch notwendig ist (z.B. Trachealkanüle, künstliche Beatmung oder gewisse Fälle von Epilepsie). Andere Kinder (z.B. im Rollstuhl ohne eigene Steuerungsmöglichkeit) benötigen einen Betreuungsschlüssel von über 1.5, um am Geschehen in mobilen Kindergruppen teilhaben zu können und ihren Tag nicht isoliert zu verbringen. Bei Kindern mit psychischen Beeinträchtigungen kann auch eine Überwachung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung notwendig sein.</p>	<p>e) für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: min. altersabhängige Platzzahl bis zu max. 3 Plätzen.</p> <p>Der Faktor richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und wird durch die Früherziehungsdienste bestimmt.</p> <p>Falls diesem Antrag nicht stattgegeben wird, beantragt die kbk folgende Änderung:</p> <p>e) für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: <u>min.</u> 1,5 Plätze. In begründeten Fällen kann der Faktor erhöht werden. Solche Anträge werden vom Früherziehungsdienst fachlich geprüft.</p>

¹ https://www.procap.ch/fileadmin/user_upload/customers/redesign_procap/Publikationen/20210419_Procap_Kitabericht_BF_DE.pdf , Kapitel 2.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die vorliegende Regelung schliesst alle Kinder vom Kitabesuch aus, die mehr als 1.5 Plätze benötigen – und steht somit im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur ins Betreuungssystem aufgenommen wird, wer auch Kinder mit Behinderungen aufnimmt (zu denen auch Kinder gehören, die auf einen höheren Betreuungsschlüssel als 1.5 gehören). Aufgrund dieser Limitierung (und dem Äquivalent bei der Finanzierung in Artikel 56) ist bisher im Kanton Bern keine einzige Kita bekannt ist, welche auch Kinder mit schwereren Behinderungen aufnimmt.</p> <p>Damit werden die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 10 der Berner Kantonsverfassung und gemäss Art. 8 der Bundesverfassung verletzt, weiter die Kinderrechtskonvention und die UNO-Behindertenrechtskonvention.</p> <p>Gemäss oben zitiertem Procap-Bericht (Abschnitt 4.3.3) werden dadurch auch die bundesrechtlichen Vorgaben zur Sonderschulung im Frühbereich verletzt. Gemäss den Ausführungen im Anhang 2 des Procap-Berichts und der dort zitierten Literatur wird möglicherweise das kantonale Sozialrecht auf Betreuung gemäss Art. 29 Abs. 2 der Berner Kantonsverfassung verletzt.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass es nicht nur um die Betreuung, geht, sondern dass die kantonalen Vorgaben auch die Förderung beinhalten. Denn das SLG beschreibt in Art. 1. Zweck den umfassenden Charakter des Gesetzes. Zur Erreichung der Ziele gehört nicht nur die Sicherstellung der Betreuung, sondern auch die Förderung. Bei KmbB ist der Förderbedarf besonders hoch und zudem oftmals komplex. Deshalb soll Kitas nicht nur der Aufwand für die direkte Betreuung des Kinds, sondern auch der Koordinationsaufwand und der Aufwand für die Förderplanung abgegolten werden.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Nur so kann die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kitas erfolgen.</p> <p>Erfahrung mit KITAplus in anderen Kantonen sowie in der Stadt Winterthur (wendet Faktor 1.5 bereits an) zeigen, dass bei KmbB häufig neben der direkten Betreuung, die in manchen Fällen nicht höher ist, ein höherer Koordinationsaufwand mit den Erziehungsberechtigten und Fachpersonen besteht, damit die Betreuung und zusätzlich die Förderung gewährleistet werden kann. Deshalb ist bei Kindern mit höheren Betreuungsanforderungen ein Faktor von höher 1.5 bis max. 3 zwingend.</p> <p>Zu beachten ist, dass mit der Festlegung eines fixen Betreuungsschlüssels von 1.5 KmbB faktisch der Zugang zur familienergänzenden Betreuung verweigert wird. Dies führt zu hohen Folgekosten wie langfristige Berufsaufgaben namentlich der Mütter, oft verbunden mit Sozialhilfebezug und später mit Ergänzungsleistungen, aber auch verpassten Integrationschancen bei den Kindern in Schule und Beruf (vgl. dazu Abschnitt 4.3.2 im Procap Kita-Bericht).</p> <p>Siehe auch Art. 35, 39, 56</p>	
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28	Eine Kontingentierung der Gutscheine schafft immer Ungerechtigkeiten zwischen denjenigen, welche Leistungen erhalten und denjenigen, welche im Kontingent keinen Platz finden. Zu beachten ist, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen – insbesondere, wenn diese einen hohen Betreuungsbedarf haben – besonders auf eine Entlastung bei der Betreuung angewiesen sind, um ihre Berufstätigkeit aufrecht erhalten zu können. Wenn sie die Betreuung privat organisieren müssen, weil in der Gemeinde zu wenig Kita-Plätze zur Verfügung stehen, ist dies behinderungsbeding mit hohen Kosten verbunden und kann zur Aufgabe der Berufstätigkeit führen. Dies führt zu hohen sozialen Folgekosten (Sozialhilfe, im Alter dann EL-Bezug).	streichen
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33	Dass die Pflicht zur Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gesetzlich verankert ist, begrüsst die kbk sehr.	
Artikel 34		
Artikel 35	Art 35 Abs. 2: Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis f erhalten nur bei Erreichen des	Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a erhalten nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein.</p> <p>Es scheint uns unnötig kompliziert, zuerst für alle Arten der Nichterwerbstätigkeit von Arbeitssuche über gesundheitliche Gründe bis zur Haft und Verschollenheit zuerst zu verlangen, dass man doch erwerbstätig sein muss und dann im Vortrag zu Artikel 36 eine Ausnahme zu definieren, dass man doch nicht erwerbstätig sein muss. Ausserdem schmälert es die Rechtssicherheit, wenn diese Ausnahmen von der Regel in Artikel 36 dann nicht im Text der Verordnung selbst festgehalten werden, sondern nur im Vortrag. Einfacher wäre es, für Verschollene, Inhaftierte, Personen mit gesundheitlichen Problemen etc. gar nicht erst zu verlangen, dass sie erwerbstätig sein müssen.</p> <p>Wir schlagen daher vor, die Pflicht zur Erwerbstätigkeit nur auf Erwerbstätige zu beschränken</p> <p>Falls dennoch zuerst für Nicht-Erwerbstätige eine Arbeitspflicht definiert werden soll und diese dann wieder aufgehoben werden soll, wäre es für die Rechtssicherheit zumindest wichtig, dies nicht nur im Vortrag, sondern auch direkt in der Verordnung festzuschreiben.</p>	<p>Die Anpassung gilt auch für Art 36.1, 36.2., 41.1</p> <p>Die Anspruchsdefinition für f ist analog Art 42 zu definieren</p> <p>Einen zusätzlichen Bedarf haben Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungs- und/oder Förderaufwand aufweisen, der höhere Betreuungskosten verursacht.</p>
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39	<p>Dass die Möglichkeit besteht, einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand zusätzlich abzugelten, wenn dies von einer Fachperson bestätigt wird, begrüsst die kbk.</p> <p>Es gibt allerdings auch Kinder, bei denen eine Fachstelle einen erhöhten Aufwand für die Betreuung feststellt, die aber nicht zwingend von der HFE oder einer anderen Fachstelle begleitet werden müssen, weil die Eltern dies selber tun</p>	<p>Art. 39 Abs 1. Erziehungsberechtigte erhalten eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- und/oder Förderaufwand ihres Kindes, wenn</p> <p>a selbständige Früherzieherinnen oder Früherzieher oder eine qualifizierte Fachstelle das Kind aufgrund des besonderen Betreuungs- und/oder Förderbedarfs begleitet,</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>können. In solchen Fällen sollte eine Fachstellenbestätigung trotzdem eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand (in der Kita oder in der Tagesfamilie) auslösen können.</p> <p>Damit auch Kinder mit sehr hohem Betreuungsaufwand (schwer mehrfachbehindertes Kind, allenfalls mit zusätzlichen medizinischen Problemen, Kinder mit schwerer ASS oder anderen schweren Verhaltensschwierigkeiten nicht vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden können, weil die Pauschale nicht reicht, ist die Abgeltung gemäss Vorschlag in Art. 56 auszugestalten.</p>	<p>b eine qualifizierte Fachstelle den höheren Aufwand für die Betreuung und/oder Förderung des Kindes infolge seiner besonderen Bedürfnisse beurteilt und</p> <p>c der ausserordentliche Betreuungs- und/oder Förderbedarf es rechtfertigt, dass der Leistungserbringer diesen mit 50 Franken oder mehr pro 20 Prozent pro Woche Betreuung in einer Kindertagesstätte oder 4.25 Franken oder mehr pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie verrechnet Kosten gemäss Art. 56 verrechnet.</p>
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 55		
Artikel 56	<p>Die Abgeltung soll sich am effektiven Bedarf des Kindes ausrichten. Siehe dazu Anmerkung zu Faktoren/Anzahl Plätzen (Art. 15)</p> <p>Die Überwälzung der Kosten auf die Eltern via Hilflosenentschädigung lehnen wir ab – sie kann in den meisten Fällen gar nicht funktionieren (vgl. Abschnitt 4.3.4 im Procap Kitabericht):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gemäss Neuem Finanzausgleich (NFA) sind primär Kantone und Gemeinden für die familienergänzende Betreuung und für die Förderung im Frühbereich zuständig. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat daher mehrfach eine Mitfinanzierung ausgeschlossen. Entsprechend ist es nicht statthaft, wenn kantonale oder kommunale Behörden ihre Verantwortung hier pauschal abgeben. 2) Sehr viele Kinder mit Behinderungen erhalten gerade im Vorschulalter keine HE und vor allem keinen IPZ. Die Anspruchsvoraussetzungen sind bei Kindern im Vorschulalter sehr streng, Man sieht das beispielsweise an der IV-Statistik: Kinder, welche über die IV finanzierte Behandlungspflege der Kinderspitex brauchen, benötigen vom Betreuungsaufwand gerechnet in der grossen Mehrheit der Fälle mehr als 1.5 Plätze in der Kita. In der Altersklasse 0 bis 4 Jahre erhalten nun aber lediglich 30% der Kinder mit Behandlungspflege der Kinderspitex überhaupt eine Hilflosenentschädigung² – mit anderen Worten: 70% der entsprechenden Kinder erhalten überhaupt keine direkten Geldmittel von der IV. Noch nicht einmal eingerechnet in dieser Gruppe sind diejenigen Kinder, 	<p>Titel: Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- und Förderaufwand</p> <p>1 Die Pauschalabgeltung für die kostenintensivere Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungs- und Förderaufwand im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 beträgt</p> <p>Neu a zur Förderplanung und Förderbegleitung durch Fachpersonen 30 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte und 3 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie. Für Förderplanung und -begleitung werden maximal 60 Prozent Betreuung abgegolten, auch wenn die effektive Betreuung höher ist.</p> <p>Neu b 60 Franken pro 0.5 Plätze, welcher über dem altersabhängigen Faktor gemäss Artikel 15. Abs. 2 liegt, bei 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte und 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>2 Die Ausrichtung der Pauschale erfolgt unabhängig davon, ob ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht.</p> <p>3 Die Pauschale wird ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, in dem der ausserordentliche Betreuungsaufwand vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt wird und eine qualifizierte Fachstelle den Bedarf festgestellt hat.</p>

² Vgl. Procap-Bericht, Nachfragekapitel, Fussnote 8.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>die Kispexleistungen der Krankenkasse erhalten (Grundpflege).</p> <p>3) Diejenigen Kinder, welche überhaupt Leistungen erhalten, erhalten in den Kita-Jahren meist nur geringfügige Leistungen. Systembedingt erhalten Kinder auch mit schwersten Behinderungen zu Beginn ihres Lebens fast immer eine leichte oder im besten Fall mittlere Hilflosenentschädigung, praktisch nie aber eine schwere Hilflosenentschädigung. Auch Intensivpflegezuschläge sind in den ersten Jahren höchst selten (dies ändert sich meist erst mit dem 6. Lebensjahr, wenn die Kitazeit vorbei ist). Weiter zu beachten ist, dass allfällige Ansprüche auf einen Intensivpflegezuschlag oft wieder deutlich reduziert oder gar aufgehoben wird, weil der entsprechende Anspruch mit dem Anspruch auf Kinderspitexstunden koordiniert wird.</p> <p>4) Diese oft fehlenden oder zu geringen Leistungen kontrastieren stark mit den sehr hohen behinderungsbedingten Zusatzkosten in der familienergänzenden Betreuung. Bei hohem Überwachungsaufwand (Betreuungskosten bis zu 420 Franken pro Tag) ist die Übernahme für die meisten Familien unmöglich, und auch allfällige Leistungen von HE und IPZ sind nach den ersten Tagen des Monats aufgebraucht. Solange der Kanton Bern von dieser Haltung nicht abweicht, wird es keinen Zugang zur familienergänzenden Betreuung für Kinder mit schwereren Behinderungen geben, was an sich diskriminierend ist (vgl. Ausführungen zu Art. 15).</p> <p>5) Gleichzeitig gilt zu beachten, dass HE und IPZ vielen Zwecken dienen – und sämtliche Mehrausgaben nicht nur zu den üblichen Betreuungszeiten einer Kita, sondern rund um die Uhr und auch am Wochenende damit finanziert werden müssen. Die entsprechenden</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Familien finanzieren damit diejenigen Entlastungsleistungen, Hilfsmittel, Gebrauchsgegenstände, Unkosten im Zusammenhang von Spitalaufenthalten etc., welche weder die IV noch die öffentliche Hand übernehmen.</p> <p>6) Eine restriktive Haltung in diesem Bereich führt dazu, dass entsprechende Angebote nicht auf den Markt kommen und somit sämtliche positiven volkswirtschaftlichen und gleichstellungspolitischen Effekte – von der vermehrten Erwerbstätigkeit der Eltern bis zu den geringeren Folgekosten bei Eltern und Kindern (vgl. Abschnitt 4.3.2 im Procap-Kitabericht) – nicht erzielt werden können.</p> <p>Zu Absatz 2:</p> <p>Die behinderungsbedingten Betreuungskosten sind durch die Gesellschaft solidarisch zu tragen, auch bei Familien, welche keinen grundsätzlichen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben. Das Aufbürden der entsprechenden Kosten auf Einzelpersonen ist diskriminierend und reduziert die Anreize für die Beschäftigung des Elternteils mit geringerem Lohn massiv (meist die Mutter) – in einigen Fällen dürfte ansonsten die Betreuungskosten sogar das Zusatzeinkommen übersteigen. Die Gesellschaft hat ein grosses Interesse, dies zu verhindern. Denn entsprechende Elternteile fällt der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund des Erwerbsunterbruchs langfristig schwer, gerade bei Kindern mit Behinderungen.</p> <p>Bei behinderungsbedingten Integrationskosten in Schule und Arbeitswelt ist es in der Schweiz generell nicht vorgesehen, dass die Kostenübernahme an die Einkommenssituation gebunden wird.</p> <p>Gemäss rechtlichen Abklärungen von Procap besteht sogar ein Anrecht auf familienergänzende Betreuung, wenn solche</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Massnahmen Sonderschulbedarf im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben darstellen (vgl. 4.3.3 des Procap-Kitaberichts).	
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83	Damit die Räumlichkeiten für Kinder mit Behinderungen hindernisfrei zugänglich sind, müssen sie die SIA-Norm 500 erfüllen.	Dies ist zumindest im Vortrag zu erwähnen: «...gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz, und Hygiene <u>und</u> <u>Hindernisfreiheit</u> zu entsprechen.
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92	<p>Dass Massnahmen für Kinder mit Hörbehinderungen aufgenommen werden, begrüsst die kbk.</p> <p>Zu beachten ist, dass nicht nur Kinder mit einer Hörbehinderung, sondern auch solche mit einer Sehbehinderung und einer Hörsehbehinderung auf besondere Massnahmen angewiesen. Diese Massnahmen für diese sollen in der Verordnung ebenfalls explizit aufgeführt sein.</p> <p>Ebenfalls sollten Massnahmen für Kinder mit schweren Entwicklungsbeeinträchtigungen wie ASS und Behinderungen</p>	<p>Abs. 1, lit. d. anpassen: «Massnahmen bei Hör-, <u>Seh-</u> und <u>Hörsehbeeinträchtigungen</u>»</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	aufgenommen werden, da diese Massnahmen sehr spezifisch sind und sich von den anderen unterscheiden (Referenz Nathaliestiftung)	Bst. e neu: e) Massnahmen für Kinder mit schweren Entwicklungsbeeinträchtigungen wie ASS
Artikel 93	<p>Damit ein begleiteter Übergang vom Kindergarten in die erste Primarstufe durch die HFE gewährleistet ist, wo dies nötig ist, sind Leistungen nach dem Stichtag 1.8. unbedingt weiterhin zu übernehmen. Dabei handelt es sich fast ausschliesslich um Übergabe- und Abschlussgespräche mit den Eltern und den Fachkräften der Primarstufe, also um einzelne Stunden. Es kommt kaum vor, dass ein Kind bis Ende der ersten Primarstufe noch durch die HFE begleitet wurde, obwohl dies viele Eltern grundsätzlich wünschen.</p> <p>HFE soll weiterhin auch während eines 3. Kindergartenjahres geleistet werden können, wenn Kinder erst mit 7 Jahren in die erste Primarstufe wechseln oder von der ersten Primarstufe um ein Jahr zurückgestellt werden.</p> <p>Dass der Kanton den Personen, die Menschen mit Hörbehinderungen nahestehen, ermöglicht auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechniken zu erlernen, begrüsst die kbk.</p> <p>In Einklang mit den Änderungsvorschlägen zu Art. 92 soll auch im Art. 93 auch auf Kinder mit einer Seh- oder Hörsehbeeinträchtigung hingewiesen werden, die ebenfalls oft auf besondere Massnahmen angewiesen sind. Oftmals wird die Sinnesbehinderung ob der vorliegenden Mehrfachbehinderung auch übersehen. Wir schlagen deshalb vor, zusätzlich die Formulierung der Zielgruppe zu übernehmen, die von der Kommission Sonderpädagogik des SZBLIND erarbeitet wurde. Die kbk regt an, diesen Punkt auch auf nahestehende Personen von Kindern mit Entwicklungsstörungen und -behinderungen auszuweiten. Damit erfolgt eine Gleichstellung und der Umgang für</p>	<p>Der Übergang ist in geeigneter Weise gesetzlich zu verankern.</p> <p>Abs. 3 anpassen: «[...] auch für gehörlosen <u>und hörbehinderten</u> sowie <u>sehbehinderten, blinden, taubblinden sowie hörsehbehinderten und entwicklungsbeeinträchtigten</u> Kindern und Jugendlichen <u>mit und ohne Mehrfachbehinderungen</u> besonders nahestehenden Personen geleistet.»</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	nahestehende Personen mit den kommunikativen Herausforderungen würde wesentlich vereinfacht.	
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104	Nicht nur Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung sind auf besondere Massnahmen angewiesen, sondern auch solche mit einer Sehbehinderung oder Hörsehbehinderung und mit einer Entwicklungsstörung wie ASS.	<p>Titel Art. 104 anpassen: Massnahmen bei Hör-, <u>Seh- oder Hörsehbeeinträchtigung</u></p> <p>Abs. 1 ergänzen mit Massnahmen <u>für sehbehinderte, blinde, taubblinde sowie hörsehbehinderte Kinder und Jugendliche mit und ohne Mehrfachbehinderungen und Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen</u> sowie diesen nahestehende, hörende und/oder sehende Personen.</p> <p>Erweitern um Massnahmen für Kinder mit Entwicklungsstörungen wie ASS.</p>
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 108	<p>Abs. 1: Anpassen im Einklang mit Anpassungsvorschlag zur grundsätzlichen Anspruchsberechtigung gemäss Art. 93, Abs. 1, lit a.</p> <p>Abs. 2: Es wird begrüsst, dass gemäss Abs. 1 auf Gesuch hin Transportkosten, die aufgrund pädagogisch-therapeutischer Massnahmen entstehen, für Kinder vergütet werden. Als stossend und rechtsungleich wird hingegen erachtet, dass neu Jugendlichen, welche selbständig und ohne Begleitung den Weg zwischen Wohnort und Durchführungsstelle bewältigen können, künftig die Transportkosten im Unterschied zu den Transportkosten für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten (Abs. 1) nicht mehr finanziert werden sollen.</p> <p>Analog den Überlegungen bei REVOS 2020 (rev. VSG, BVSV) sollen die Kosten einer unerlässlichen Begleitperson vergütet werden.</p>	<p>Abs. 2 anpassen: «Die zuständige Stelle gewährt Jugendlichen nach Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr auf Gesuch hin Beiträge für Transportkosten, <u>die aufgrund bewilligter pädagogisch-therapeutischer Massnahmen entstehen, wenn diesen gestützt auf diese Verordnung eine pädagogisch-therapeutischen Massnahme bewilligt wurde und sie aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Durchführungsstelle nicht selbstständig bewältigen können.</u>»</p> <p>Neuer zusätzlicher Artikel 3 einfügen (in Analogie zu Art. 19, Abs. 3 BVSV Vernehmlassungsversion): «Beiträge für Transportkosten von Begleitpersonen gewährt die zuständige Stelle auf Gesuch und nur dann, wenn diese gestützt auf <u>diese Verordnung eine pädagogisch-therapeutischen Massnahme bewilligt wurde und eine Begleitperson unerlässlich ist.</u>»</p>
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Anhang 1		
Anhang 2		
Indirekte Änderung		
Anhang 3 GebV		

Fragen:

«Härtefallregelung» bei Betreuungsgutscheinen

Es ist vorgesehen, künftig auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Betreuungsgutscheins aufgrund einer massgebenden Senkung des Einkommens während einer laufenden Gutscheiperiode (sog. «Härtefallregelung») zu verzichten (vgl. insb. Art. 34m Abs. 2 ASIV).

Begrüssen Sie diesen Verzicht?

Selbstbehalt betreffend Betreuungsgutscheine

Für die Berechnung des Selbstbehaltes der Gemeinden betreffend Betreuungsgutscheine soll weiterhin ein kantonaler Durchschnittswert berücksichtigt werden (vgl. Art. 70 Abs. 4 FKJV).

Begrüssen Sie die Beibehaltung dieser Regelung?